

Wesentliche Änderungen**Fassung vom 20.08.2010:**

- Gesetzestext: § 51 entfernt
- Rz. 6.4 und 6.5: Änderung der Rechtsauffassung zur Beauftragung nicht-öffentlicher Stellen

Fassung vom 22.03.2010:

- Gesetzestext: § 67a Abs. 4 u. 5 SGB X eingefügt
- Rz. 6.4: Zulässigkeit von Beauftragungen konkretisiert
- Rz. 6.10: 2 Prüfanlässe entfernt, da im Regelfall Klärung durch Sachbearbeitung erfolgen kann
- Rz. 6.12: Hinweis auf § 37 SGB I ergänzt
- Rz. 6.13: redaktionelle Änderung und Hinweis auf § 67a Abs. 4 und 5 SGB X eingefügt
- Rz. 6.18: redaktionelle Änderung
- Rz. 6.20a: Hinweis zur Ankündigung von Hausbesuchen eingefügt
- Rz. 6.29: Hinweis zur Nutzung „Ermittlungsauftrag“ eingefügt
- Anlage 1: Hinweise zur Ankündigung eines Hausbesuches ergänzt sowie redaktionelle Änderungen

Fassung vom 20.01.2010:

- Rz. 6.11: Definition „Observation“ eingefügt
- Rz. 6.24: redaktionelle Änderung
- Rz. 6.25: ergänzende rechtliche Hinweise zur Datenspeicherung eingefügt
- Rz. 6.31: Hinweise zur Ermittlung der Einsparsumme bei Ortsabwesenheit geändert

Fassung vom 20.08.2009:

- Rz. 6.11: Regelung zur Durchführung von Observationen geändert.
- Rz. 6.32: Die Berichtspflicht wird in einer neuen Geschäftsanweisung geregelt und ist daher nicht mehr Bestandteil der Fachlichen Hinweise.

Fassung vom 20.05.2009:

- Die fachlichen Hinweise wurden vollständig überarbeitet. Im Wesentlichen wurden die bisherigen Hinweise und Empfehlungen aus der Arbeitshilfe Außendienst in die fachlichen Hinweise übernommen, wodurch diese für die ARGEn und AAgAw verbindlich werden, soweit Aufgaben der BA betroffen sind.

Fassung vom 20.09.2008:

- Rz. 6.4: Hinweis, dass im Falle der Beauftragung Dritter mit der Wahrnehmung von Aufgaben des Außendienstes vertraglich systematische Maßnahmen zur Qualitätskontrolle durch den Auftraggeber vorzusehen und tatsächlich durchzuführen sind.

§ 6

Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende

(1) Träger der Leistungen nach diesem Buch sind:

1. die Bundesagentur für Arbeit (Bundesagentur), soweit Nummer 2 nichts Anderes bestimmt,
2. die kreisfreien Städte und Kreise für die Leistungen nach § 16a, das Arbeitslosengeld II und das Sozialgeld, soweit Arbeitslosengeld II und Sozialgeld für den Bedarf für Unterkunft und Heizung geleistet wird, die Leistungen nach § 24 Absatz 3 Satz 1 Nummern 1 und 2, § 27 Absatz 3 sowie für die Leistungen nach § 28, soweit durch Landesrecht nicht andere Träger bestimmt sind (kommunale Träger).

Zu ihrer Unterstützung können sie Dritte mit der Wahrnehmung von Aufgaben beauftragen; sie sollen einen Außendienst zur Bekämpfung von Leistungsmissbrauch einrichten.

(2) Die Länder können bestimmen, dass und inwieweit die Kreise ihnen zugehörige Gemeinden oder Gemeindeverbände zur Durchführung der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Aufgaben nach diesem Gesetz heranziehen und ihnen dabei Weisungen erteilen können; in diesen Fällen erlassen die Kreise den Widerspruchsbescheid nach dem Sozialgerichtsgesetz. § 44b Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt. Die Sätze 1 und 2 gelten auch in den Fällen des § 6a mit der Maßgabe, dass eine Heranziehung auch für die Aufgaben nach § 6b Abs. 1 Satz 1 erfolgen kann.

(3) Die Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden ermächtigt, die Vorschriften dieses Gesetzes über die Zuständigkeit von Behörden für die Grundsicherung für Arbeitsuchende dem besonderen Verwaltungsaufbau ihrer Länder anzupassen.

§ 50

Datenübermittlung

(1) Die Bundesagentur, die kommunalen Träger, die zugelassenen kommunalen Träger, gemeinsame Einrichtungen, die für die Bekämpfung von Leistungsmissbrauch und illegaler Beschäftigung zuständigen Stellen und mit der Wahrnehmung von Aufgaben beauftragte Dritte sollen sich gegenseitig Sozialdaten übermitteln, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Buch oder dem Dritten Buch erforderlich ist.

(2) Die gemeinsame Einrichtung ist verantwortliche Stelle für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten nach § 67 Abs. 9 des Zehnten Buches sowie Stelle im Sinne des § 35 Abs. 1 des Ersten Buches.

(3) Die gemeinsame Einrichtung nutzt zur Erfüllung ihrer Aufgaben durch die Bundesagentur zentral verwaltete Verfahren der Informationstechnik. Sie ist verpflichtet, auf einen auf dieser Grundlage erstellten gemeinsamen zentralen Datenbestand zuzugreifen. Verantwortliche Stelle für die zentral verwalteten Verfahren der Informa-

tionstechnik nach § 67 Absatz 9 des Zehnten Buches ist die Bundesagentur.

(4) Die Zulässigkeit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Sozialdaten durch die gemeinsame Einrichtung richtet sich nach dem Datenschutzrecht des Bundes, soweit nicht in diesem Buch und im Zweiten Kapitel des Zehnten Buches vorrangige Regelungen getroffen sind. Der Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen gegenüber der gemeinsamen Einrichtung richtet sich nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes. Die Datenschutzkontrolle und die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über die Informationsfreiheit bei der gemeinsamen Einrichtung sowie für die zentralen Verfahren der Informationstechnik obliegen nach § 24 des Bundesdatenschutzgesetzes der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.

§ 60 SGB I

Angabe von Tatsachen

(1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

Satz 1 gilt entsprechend für diejenigen, der Leistungen zu erstatten hat.

(2) Soweit für die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Angaben Vordrucke vorgesehen sind, sollen diese benutzt werden.

§ 20 SGB X

Untersuchungsgrundsatz

(1) Die Behörde ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Sie bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen; an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten ist sie nicht gebunden.

(2) Die Behörde hat alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch die für die Beteiligten günstigen Umstände zu berücksichtigen.

(3) Die Behörde darf die Entgegennahme von Erklärungen oder Anträgen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, nicht deshalb verweigern, weil sie die Erklärung oder den Antrag in der Sache für unzulässig oder unbegründet hält.

§ 21 SGB X

Beweismittel

(1) Die Behörde bedient sich der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält. Sie kann insbesondere

1. Auskünfte jeder Art einholen,
2. Beteiligte anhören, Zeugen und Sachverständige vernehmen oder die schriftliche oder elektronische Äußerung von Beteiligten, Sachverständigen und Zeugen einholen,
3. Urkunden und Akten beiziehen,
4. den Augenschein einnehmen.

(2) Die Beteiligten sollen bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken. Sie sollen insbesondere ihnen bekannte Tatsachen und Beweismittel angeben. Eine weitergehende Pflicht, bei der Ermittlung des Sachverhalts mitzuwirken, insbesondere eine Pflicht zum persönlichen Erscheinen oder zur Aussage, besteht nur, soweit sie durch Rechtsvorschrift besonders vorgesehen ist.

(3) Für Zeugen und Sachverständige besteht eine Pflicht zur Aussage oder zur Erstattung von Gutachten, wenn sie durch Rechtsvorschrift vorgesehen ist. Eine solche Pflicht besteht auch dann, wenn die Aussage oder die Erstattung von Gutachten im Rahmen von § 407 der Zivilprozessordnung zur Entscheidung über die Entstehung, Erbringung, Fortsetzung, das Ruhen, die Entziehung oder den Wegfall einer Sozialleistung sowie deren Höhe unabweisbar ist. Die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das Recht, ein Zeugnis oder ein Gutachten zu verweigern, über die Ablehnung von Sachverständigen sowie über die Vernehmung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes als Zeugen oder Sachverständige gelten entsprechend. Falls die Behörde Zeugen, Sachverständige und Dritte herangezogen hat, erhalten sie auf Antrag in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes eine Entschädigung oder Vergütung; mit Sachverständigen kann die Behörde eine Vergütung vereinbaren.

(4) Die Finanzbehörden haben, soweit es im Verfahren nach diesem Gesetzbuch erforderlich ist, Auskunft über die ihnen bekannten Einkommens- oder Vermögensverhältnisse des Antragstellers, Leistungsempfängers, Erstattungspflichtigen, Unterhaltsverpflichteten, Unterhaltsberechtigten oder der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder zu erteilen.

§ 67a SGB X

Datenerhebung

(1) Das Erheben von Sozialdaten durch in § 35 des Ersten Buches genannte Stellen ist zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung einer Aufgabe der erhebenden Stelle nach diesem Gesetzbuch erforderlich ist. Dies gilt auch für besondere Arten personenbezogener Daten (§ 67 Abs. 12). Angaben über die rassische Herkunft dürfen ohne Einwilligung des Betroffenen, die sich ausdrücklich auf diese Daten beziehen muss, nicht erhoben werden. Ist die Einwilligung des Betroffenen durch Gesetz vorgesehen, hat sie sich ausdrücklich auf besondere Arten personenbezogener Daten (§ 67 Abs. 12) zu beziehen.

(2) Sozialdaten sind beim Betroffenen zu erheben. Ohne seine Mitwirkung dürfen sie nur erhoben werden

1. bei den in § 35 des Ersten Buches oder in § 69 Abs. 2 genannten Stellen, wenn
 - a) diese zur Übermittlung der Daten an die erhebende Stelle befugt sind,
 - b) die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und
 - c) keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden,
2. bei anderen Personen oder Stellen, wenn
 - a) eine Rechtsvorschrift die Erhebung bei ihnen zulässt oder die Übermittlung an die erhebende Stelle ausdrücklich vorschreibt oder
 - b) aa) die Aufgaben nach diesem Gesetzbuch ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen Personen oder Stellen erforderlich machen oder
bb) die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde
und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.

(3) Werden Sozialdaten beim Betroffenen erhoben, ist er, sofern er nicht bereits auf andere Weise Kenntnis erlangt hat, über die Zweckbestimmungen der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung und die Identität der verantwortlichen Stelle zu unterrichten. Über Kategorien von Empfängern ist der Betroffene nur zu unterrichten, soweit

1. er nach den Umständen des Einzelfalles nicht mit der Nutzung oder der Übermittlung an diese rechnen muss,
2. es sich nicht um eine Verarbeitung oder Nutzung innerhalb einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle oder einer Organisationseinheit im Sinne von § 67 Abs. 9 Satz 3 handelt oder
3. es sich nicht um eine Kategorie von in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen oder von Organisationseinheiten im Sinne

von § 67 Abs. 9 Satz 3 handelt, die auf Grund eines Gesetzes zur engen Zusammenarbeit verpflichtet sind.

Werden Sozialdaten beim Betroffenen auf Grund einer Rechtsvorschrift erhoben, die zur Auskunft verpflichtet, oder ist die Erteilung der Auskunft Voraussetzung für die Gewährung von Rechten, ist der Betroffene hierauf sowie auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, und die Folgen der Verweigerung von Angaben, sonst auf die Freiwilligkeit seiner Angaben hinzuweisen.

(4) Werden Sozialdaten statt beim Betroffenen bei einer nicht-öffentlichen Stelle erhoben, so ist die Stelle auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.

(5) Werden Sozialdaten weder beim Betroffenen noch bei einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle erhoben und hat der Betroffene davon keine Kenntnis, ist er von der Speicherung, der Identität der verantwortlichen Stelle sowie über die Zweckbestimmungen der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung zu unterrichten. Eine Pflicht zur Unterrichtung besteht nicht, wenn

1. der Betroffene bereits auf andere Weise Kenntnis von der Speicherung oder der Übermittlung erlangt hat,
2. die Unterrichtung des Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert oder
3. die Speicherung oder Übermittlung der Sozialdaten auf Grund eines Gesetzes ausdrücklich vorgesehen ist.

Über Kategorien von Empfängern ist der Betroffene nur zu unterrichten, soweit

1. er nach den Umständen des Einzelfalles nicht mit der Nutzung oder der Übermittlung an diese rechnen muss,
2. es sich nicht um eine Verarbeitung oder Nutzung innerhalb einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle oder einer Organisationseinheit im Sinne von § 67 Abs. 9 Satz 3 handelt oder
3. es sich nicht um eine Kategorie von in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen oder von Organisationseinheiten im Sinne von § 67 Abs. 9 Satz 3 handelt, die auf Grund eines Gesetzes zur engen Zusammenarbeit verpflichtet sind.

Sofern eine Übermittlung vorgesehen ist, hat die Unterrichtung spätestens bei der ersten Übermittlung zu erfolgen. Die verantwortliche Stelle legt schriftlich fest, unter welchen Voraussetzungen von einer Unterrichtung nach Satz 2 Nr. 2 und 3 abgesehen wird. § 83 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsgrundlagen

2. Außendienst

2.1 Hausbesuche

3. Organisation

Anlage 1 (Muster Dienstanweisung)

Anlage 2a (Prüfauftrag)

Anlage 2b (Ermittlungsauftrag)

Anlage 3 (Prüfbericht)

Anlage 4 (Musterprotokoll zur Durchführung eines Hausbesuches)

Anlage 5 (Außendienstliste)

1. Rechtsgrundlagen

(1) Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz sollen die Träger der Grundsicherung zur Bekämpfung von Leistungsmissbrauch einen Außendienst einrichten. Der Außendienst soll von der Agentur für Arbeit bzw. den kreisfreien Städten und Kreisen eingerichtet werden; bei Bildung einer gemeinsamen Einrichtung (gE) ist er dort einzurichten. Es handelt sich um eine Sollvorschrift. Das bedeutet, dass ein Außendienst zwingend einzurichten ist, sofern dem nicht sachliche Gründe entgegenstehen.

**Sollvorschrift
(6.1)**

(2) Die Gestaltung der Norm als Sollvorschrift lässt Ausnahmen zu. Insbesondere bei kleineren gE bieten sich folgende Gestaltungsmöglichkeiten an:

**Gestaltungsmöglichkeiten
(6.2)**

- mehrere gE können einen gemeinsamen Außendienst installieren,
- der Außendienst des kommunalen Trägers kann genutzt werden; diese Option kann auch eine Agentur im Rahmen einer getrennten Aufgabenwahrnehmung nutzen,
- Dritte können beauftragt werden,
- die Aufgabenbereiche OWiG und Außendienst können zusammengelegt werden.

(3) Nach [§ 50](#) sollen die Bundesagentur für Arbeit, die kommunalen Träger, die zugelassenen kommunalen Träger, gemeinsame Einrichtungen, die für die Bekämpfung von Leistungsmissbrauch und illegaler Beschäftigung zuständigen Stellen und mit der Wahrnehmung von Aufgaben beauftragte Dritte sich gegenseitig Sozialdaten übermitteln, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist. Die Nutzung eines nicht zur eigenen Dienststelle gehörenden Außendienstes begegnet daher keinen datenschutzrechtlichen Bedenken, wenn die Datenerhebung im Rahmen des [§ 67a SGB X](#) erfolgt; verantwortliche Stelle ist bei Bestehen einer gE die gE (§ 50 Abs. 2).

**Aspekte des Datenschutzes
(6.3)**

(4) Mit der Durchführung von Außendiensten können grundsätzlich andere Leistungsträger ([§ 12 SGB I](#)) gemäß §§ 88 ff. SGB X beauftragt werden. Die Beauftragung einer nicht-öffentlichen Stelle ist unzulässig.

**Zulässigkeit von Beauftragungen
(6.4)**

2. Außendienst

(1) Außenermittlungen – insbesondere Hausbesuche – können wegen des Ermittlungsgrundsatzes des [§ 20 SGB X](#), wonach eine Behörde Sachverhalte von Amts wegen zu ermitteln hat, erforderlich werden.

**Ermittlungsgrundsatz
(6.6)**

Die Arbeit des Außendienstes soll nicht nur ungerechtfertigten Leistungsbezug und Leistungsmissbrauch verhindern, sondern auch im Interesse der Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher sowie Antragstellerinnen und Antragsteller zu einer bedarfsgerechten Leistungsgewährung beitragen.

(2) Art und Umfang der Ermittlungen richten sich nach [§ 21 SGB X](#); hiernach kann sich eine Behörde der Beweismittel bedienen, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich hält. Sie kann insbesondere

**Beweismittel
(6.7)**

- Auskünfte jeder Art einholen,
- Beteiligte anhören,
- Zeuginnen bzw. Zeugen und Sachverständige vernehmen,
- schriftliche oder elektronische Äußerung von Beteiligten, Zeuginnen bzw. Zeugen und Sachverständigen einholen,
- Urkunden und Akten beiziehen,
- den Augenschein einnehmen.

Bei der Wahl des Beweismittels ist zwingend der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Der Träger darf hiernach nur das geeignete, erforderliche und angemessene Mittel zur Zielerreichung einsetzen.

Geeignet ist ein Mittel, wenn es das angestrebte Ziel fördert. Erforderlich ist das Mittel, wenn es kein gleich geeignetes und weniger belastendes Mittel gibt. Angemessen ist das Mittel, wenn der Erfolg einerseits und die Beeinträchtigung des Betroffenen andererseits in keinem offenbaren Missverhältnis zueinander stehen.

(3) Vor Einschaltung des Außendienstes sind von der Sachbearbeitung die eigenen Möglichkeiten der Sachverhaltsaufklärung umfassend auszuschöpfen. Der Außendienst darf keinesfalls mit Tätigkeiten/Sachverhaltsprüfungen beauftragt werden, die die Sachbearbeitung selber erledigen oder mit anderen Mitteln erreichen kann.

Bereits erfolgte Sachverhaltsermittlungen sind in der Leistungsakte zu dokumentieren. In der Akte und auch im Auftrag an den Außendienst ist detailliert festzuhalten, aus welchen Gründen danach weiter Zweifel bestehen bzw. eine Sachverhaltsklärung bisher nicht möglich war.

(4) Folgende Außendiensttätigkeiten sind insbesondere denkbar:

- Ermittlung des tatsächlichen Aufenthalts,
- Prüfung der Notwendigkeit und des Umfangs beantragter Beihilfen nach § 23 Abs. 3,
- Überprüfung von Wohnungsverhältnissen, z. B. Wohnfläche,
- Verwertbarkeit von Vermögen, insbesondere Aufteilbarkeit bei selbst genutztem Wohneigentum,
- Abgrenzung Bedarfsgemeinschaft/Haushaltsgemeinschaft,
- Indizienfeststellung zur Widerlegung der Vermutung einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft,
- Feststellung von verschwiegenem Einkommen, dabei auch Gespräche mit Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern (nicht bei Verdacht auf Schwarzarbeit),
- ggf. Gespräche mit sonstigen Dritten, z. B. Nachbarschaft, Vermieterin bzw. Vermieter.

(5) Die Durchführung von Observationen ist unzulässig. Observationen sind zielgerichtete Überwachungen von Personen oder Immobilien unabhängig von der Dauer der Überwachung. Die Sachverhaltsaufklärung hat vielmehr durch Inaugenscheinnahme von Beweismitteln zu erfolgen, z. B. durch Hausbesuche (s. [Kapitel 2.1](#)), Prüfung von Versicherungsunterlagen (gegenseitige Begünstigung in einer Lebensversicherung), Prüfung von Kontoauszügen, Einsichtnahme in Geschäftsunterlagen u. ä.

**Prüfung von Alternativen
(6.8)**

**Dokumentationspflichten
(6.9)**

**Prüfanlässe
(6.10)**

**Observationen
(6.11)**

Sofern der Verdacht auf Schwarzarbeit besteht, sind die Fälle zur weiteren Bearbeitung an die Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung abzugeben.

(6) Die Grenzen der Ermittlungstätigkeit des Außendienstes sind in der verfassungsmäßig geschützten Persönlichkeitssphäre zu sehen. Dies ist insbesondere bei Befragungen Dritter von Bedeutung. Bei Hausbesuchen ist die Unverletzlichkeit der Wohnung (siehe [Kapitel 2.1](#)) zu beachten. Die Ermittlung von Sachverhalten und Erhebung von Beweisen dürfen nur unter Berücksichtigung sozialdatenschutzrechtlicher Vorschriften (SGB X - Zweites Kapitel) erfolgen. Soweit sich die Ermittlung des Sachverhaltes auf Sozialdaten erstreckt, ist der Schutz der Sozialdaten vorrangig ([§ 37 Satz 3 SGB I](#)).

Grenzen (6.12)

(7) Die Behörde hat gemäß [§ 67a Abs. 1 Satz 1](#) i. V. m. Abs. 2 Satz 1 SGB X die Möglichkeit, die Antragstellerin bzw. den Antragsteller persönlich zu befragen. Die persönliche Befragung der betroffenen Person hat gemäß [§ 67a Abs. 2 Satz 1 SGB X](#) Vorrang gegenüber der Erhebung von Daten bei Dritten (Grundsatz der vorrangigen Befragung bei der betroffenen Person).

Befragung Dritter (6.13)

Nach [§ 67a Abs. 2 Nr. 2b SGB X](#) können Sozialdaten ohne Mitwirkung der betroffenen Person bei Dritten erhoben werden, wenn die Erhebung bei der betroffenen Person einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden. Die Vorgehensweise ist hier von dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geprägt. Wichtig ist, dass die Behörde die betroffene Person gemäß [§ 67a Abs. 3 Nr. 1-3 SGB X](#) über die Rechtslage informiert und sie in den Ermittlungsprozess einbezieht.

Werden Sozialdaten bei einer nicht-öffentlichen Stelle erhoben, so ist die Stelle auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen ([§ 67a Abs. 4 SGB X](#)). Erfolgt die Erhebung weder bei der betroffenen Person noch bei einer in [§ 35 SGB I](#) genannten Stelle und hat die betroffene Person davon keine Kenntnis, ist sie im Rahmen des [§ 67a Abs. 5 SGB X](#) zu unterrichten, soweit kein Ausnahmetatbestand nach Satz 2 dieser Vorschrift vorliegt.

Unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit kann eine Befragung Dritter ohne Wissen der betroffenen Person unumgänglich sein, wenn eine Sachverhaltsklärung sonst nicht möglich wäre. Es ist von den Beschäftigten des Außendienstes zu dokumentieren, warum die Voraussetzungen für die Erhebung von Sozialdaten bei Dritten erfüllt sind.

Eine Befragung von Minderjährigen über die persönlichen Verhältnisse eines Dritten ist grundsätzlich unzulässig. Minderjährige dürfen nur im Wege eines Hausbesuches befragt werden, wenn sie unmittelbar Betroffene sind und das Einverständnis der gesetzlichen Vertreterin bzw. des Vertreters zur Befragung vorliegt.

Befragung Minder- jähriger (6.14)

(8) Eine zeitnahe Bearbeitung der Außendienstaufträge ist wichtig, damit die Sachbearbeitung ohne Verzögerung leistungsrelevante Entscheidungen treffen kann. Dies gilt insbesondere in Fällen, in denen Leistungen zu Unrecht gewährt werden, um weitere Überzahlungen zu vermeiden.

Bearbeitungsdauer (6.15)

In der Regel sollte ein Außendienstauftrag binnen 10 Arbeitstagen erledigt sein. Dies schließt die Übermittlung des Prüfberichts an die auftraggebende Stelle ein. Es empfiehlt sich, hierzu vor Ort konkrete Vorgaben zu machen. Es können auf Grund örtlicher Besonderheiten auch längere Bearbeitungszeiten in Betracht kommen, z. B. der Umstand, dass es sich in Flächenbezirken nur vergleichsweise selten lohnt, abgelegene Orte anzufahren.

Sofern die Bearbeitung unvorhergesehen länger dauert, ist die Sachbearbeitung durch kurze Zwischenberichte zu informieren. Außerdem sind das Auftragsdatum und der Eingang des Außendienstberichts sowie Gründe für Verzögerungen bei der Sachbearbeitung zu dokumentieren, damit eine wirksame Fachaufsicht ausgeübt werden kann.

2.1 Hausbesuche

(1) Hausbesuche sind nur in besonders begründeten Fällen zulässig. Immer dann, wenn sich die gesetzlichen Tatbestandsmerkmale bezogen auf den einzelnen Sachverhalt nicht anderweitig (Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit) ermitteln lassen, kann die Behörde mit Hilfe eines Hausbesuches versuchen, den Sachverhalt abschließend zu klären.

Der Hausbesuch ist nur dann durchzuführen, wenn er zur Klärung bereits bekannter Indizien beitragen kann. Eine routinemäßige Durchführung von Hausbesuchen zur Feststellung von Leistungsmissbrauch ohne vorherige Indizien ist nicht zulässig.

(2) Zur Feststellung einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft sind Informationen erforderlich, die nur schwer im Wege eines Hausbesuches geklärt werden können. Aspekte, die für das Vorliegen einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft sprechen ([§ 7 Abs. 3a](#)) können in der Regel über die Angaben der Anlage VE auch ohne Hausbesuch festgestellt werden. Der Hausbesuch ist allenfalls bei Widerlegung der Vermutung zur Indizienfeststellung erforderlich.

(3) Die konkreten Gründe für einen Hausbesuch sind in der Akte zu vermerken. Die Beauftragung und Durchführung müssen schriftlich festgehalten werden (Prüfauftrag bzw. Ermittlungsauftrag, Prüfprotokoll und Prüfbericht).

(4) Über die Durchführung des Hausbesuches sollte die jeweilige Teamleitung entscheiden.

(5) Hausbesuche dürfen nur durch Außendienstmitarbeiterinnen bzw. Außendienstmitarbeiter durchgeführt werden; die Begleitperson kann auch – insbesondere bei kleineren Jobcentern¹ – aus der Sachbearbeitung kommen. Der Hausbesuch ist durch ein Team, möglichst bestehend aus einer Mitarbeiterin und einem Mitarbeiter, durchzuführen. Nur in begründeten Ausnahmefällen ist eine Abweichung hiervon zulässig; die Gründe sind zu dokumentieren.

(6) Hausbesuche sind grundsätzlich im Vorfeld anzukündigen, es sei denn, die Ankündigung würde den Zweck des Hausbesuches vereiteln. Ein unangekündigter Hausbesuch liegt vor, wenn die be-

**Zulässigkeit
(6.16)**

**Verantwortungs- und
Einstehensgemeinsc
haft
(6.17)**

**Dokumentation
(6.18)**

**Entscheidung
durch TL
(6.19)
Teambildung
(6.20)**

**Ankündigung Haus-
besuch
(6.20a)**

¹ In den Fachlichen Hinweisen wird der Übersichtlichkeit wegen einheitlich der Begriff „Jobcenter“ verwendet. Der Begriff bezieht sich auf die gemeinsame Einrichtung nach § 44b und bis 31.12.2011 auch auf die AAgAw.

troffene Person vorher keinerlei Informationen über den Hausbesuch erhält. Die Erforderlichkeit von unangekündigten Hausbesuchen ergibt sich insbesondere bei Verdacht auf Leistungsmissbrauch und sollte von der beauftragenden Stelle im Auftrag an den Außendienst dokumentiert werden.

(7) Die Gründe für den Hausbesuch müssen der betroffenen Person zu Beginn (oder im Vorfeld) des Hausbesuches erläutert werden.

(8) Aufgrund der Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 Grundgesetz hat die betroffene Person das Recht, dem Außendienst den Zutritt zu ihrer Wohnung zu verweigern; über dieses Recht und die Folgen der Verweigerung ist sie zu belehren. Die betroffene Person darf nicht durch Vorspiegeln falscher Tatsachen unter Druck gesetzt werden. Sie entscheidet selbständig, ob sie dem Außendienst Zutritt gewährt oder nicht.

In den Schutzbereich des Artikels 13 Grundgesetz fallen in eingeschränktem Umfang auch Betriebs- und Geschäftsräume, insbesondere soweit diese nicht der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden. Grundsätzlich kann daher auch hier nicht gegen den Willen der Betriebsinhaberin bzw. des Betriebsinhabers ein Zutritt erfolgen; dies gilt auch dann, wenn ein nach § 64 Abs. 1 i. V. m. § 319 Abs. 1 Satz 1 SGB III verlangter Zutritt verweigert wird.

Im Regelfall ist ein Hausbesuch in Geschäfts- oder Betriebsräumen einer leistungsberechtigten Person jedoch schon deshalb nicht erforderlich und somit ausgeschlossen, weil hinsichtlich der Aufklärung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse umfangreiche Mitwirkungspflichten bestehen, die gem. [§ 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB I](#) auch die Vorlage entsprechender Beweisurkunden umfassen. Soweit diesbezüglich Hindernisse bei der Sachverhaltsaufklärung bestehen, sind unmittelbar die Folgen des § 66 Abs. 1 SGB I zu prüfen.

(9) Wegen der Verweigerung des Zutritts zur Wohnung als solcher ist es nicht möglich, einen Leistungsanspruch nach [§ 66 SGB I](#) zu versagen, da für Hausbesuche keine Mitwirkungspflicht im Rahmen des § 60 SGB I besteht. Es ist allenfalls möglich, die beantragte Leistung abzulehnen, wenn der Sachverhalt nicht anderweitig aufgeklärt werden kann.

(10) Während des Hausbesuches ist die betroffene Person über die Verfahrensabläufe zu informieren. Sie hat das Recht, während des Hausbesuches Einsicht in das Prüfprotokoll zu nehmen und jederzeit die Möglichkeit, den Hausbesuch abubrechen, mit der möglichen Folge eines nicht vollständig ermittelten Sachverhaltes.

Der betroffenen Person ist auf Wunsch eine Abschrift des Prüfprotokolls zu überlassen. Sie kann nach Abschluss des Hausbesuches eine Gegendarstellung erstellen.

(11) Eine routinemäßige Durchsicht der Schränke ist nicht zulässig. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit kann sie jedoch erforderlich sein, wenn eine Sachverhaltsklärung sonst nicht möglich wäre. Hierzu bedarf es jedoch der ausdrücklichen Einwilligung der betroffenen Person.

(12) Nach § 84 Abs. 2 Satz 2 SGB X sind Sozialdaten zu löschen, wenn ihre Kenntnis für die verantwortliche Stelle zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass durch

**Zutrittsverweigerungsrecht
(6.21)**

**Keine Versagung nach § 66 SGB I
(6.22)**

**Rechte des Betroffenen
(6.23)**

**Durchsicht der Schränke
(6.24)**

**Keine Datenspeicherung
(6.25)**

die Löschung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden. Nicht ausreichend für eine weitere Speicherung ist der Gedanke, dass die Daten in der Zukunft einmal nützlich sein könnten. Dies würde eine unzulässige Datenvorratshaltung darstellen. Eine Datenspeicherung nach Abschluss der Ermittlungstätigkeiten durch den Außendienst ist daher grundsätzlich unzulässig. Sobald der Sachverhalt geklärt ist und die Ergebnisse an den Auftraggeber (gE, kommunaler Träger, getrennte Trägerschaft) übermittelt worden sind, hat der Außendienst alle personenbezogenen Daten zu löschen. Eine Ausnahme besteht in Fällen, in denen feststeht, dass eine Nachermittlung erforderlich sein wird.

3. Organisation

(1) Die Aufgaben der Beschäftigten und die Regelungen zur Durchführung des Außendienstes sollten in einer Dienstanweisung beschrieben werden (Muster: [Anlage 1](#)).

**Dienstanweisung
(6.26)**

(2) Außendienstmitarbeiterinnen bzw. Außendienstmitarbeiter müssen sich stets ausweisen können; hierfür benötigen sie einen Dienstausweis. Dieser ist vom Träger der Grundsicherung, d. h. entweder von der Agentur für Arbeit oder vom kommunalen Träger, auszustellen.

**Dienstausweis
(6.27)**

(3) Mit einer Wirtschaftlichkeitsberechnung ist die Möglichkeit zu prüfen, Dienst-Kfz zur Verfügung zu stellen.

**Dienst-Kfz
(6.28)**

(4) Es sind die Vordrucke „Prüfauftrag“, „Ermittlungsauftrag“, „Prüfbericht“, „Protokoll zur Durchführung eines Hausbesuches“ und „Außendienstliste“ zu verwenden; Muster sind als Anlagen [2a](#), [2b](#), [3](#), [4](#) und [5](#) beigefügt. Der Vordruck „Ermittlungsauftrag“ ist insbesondere bei Verdacht auf Leistungsmissbrauch zu nutzen.

**Vordrucke
(6.29)**

(5) Die Zahl der Außendienstaufträge sowie deren Ergebnisse sind in der Außendienstliste zu dokumentieren.

**Statistik
(6.30)**

(6) Das beauftragende Team entscheidet über den Sachverhalt, ermittelt und dokumentiert die finanziellen Unterschiede, die sich durch den Einsatz des Außendienstes ergeben haben (Mehr-, Minderausgaben, auch bei Darlehen). Die finanziellen Auswirkungen ergeben sich aus einem Vergleich der tatsächlichen Zahlung nach dem Einsatz und der Zahlung, die ohne Einsatz erfolgt wäre. Um eine Aussage über die finanziellen Auswirkungen des Außendienstes treffen zu können, sollten in die Berechnungen auch die kommunalen Leistungen einbezogen werden.

**Finanzielle Auswirkungen
(6.31)**

Bei einer einmaligen Zahlung wie für die Erstausrüstung einer Wohnung, kann sich beispielsweise der beantragte Bedarf von 500 € durch den Hausbesuch auf einen Bedarf für Möbel von 100 € reduzieren (Einsparung 400 €).

Bei einem dauerhaften Bedarf sind die finanziellen Auswirkungen ab dem Auftragsmonat für die verbleibende Zeit des Bewilligungszeitraumes zu ermitteln (max. 6 Monate). Sollte ein Hausbesuch eine Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft feststellen und die Sachbearbeitung zum Ergebnis kommen, die Leistung einzustellen oder zu vermindern, wird der mtl. Zahlbetrag, der dann nicht mehr geleistet wird, mit max. 6 Monaten (restliche Dauer Bewilligungszeitraum) multipliziert und als Betrag vor Hausbesuch eingetragen.

Sollte ein Außendienstbesuch feststellen, dass ein Umzug nicht erforderlich ist, werden als Einsparsumme die nicht mehr benötigten Umzugskosten (Erfahrungswerte vor Ort) und bei Bedarf die nicht mehr benötigten Möbel angerechnet.

Wird eine weitere Person festgestellt, die BG-relevant ist, gilt auch hier die Berücksichtigung für den verbleibenden Bewilligungszeitraum (max. 6 Monate).

Falls die Feststellungen des Außendienstes die nicht genehmigte Ortsabwesenheit einer Kundin bzw. eines Kunden bestätigen, ist die Einsparsumme die sonst für den Zeitraum der unerlaubten Abwesenheit – ggf. begrenzt auf das Ende des Bewilligungszeitraumes - zustehende Alg II-Leistung (max. 6 Monate).

Beträge, die im Rahmen von Darlehensgewährung geleistet würden, werden ebenfalls berücksichtigt. Sie sind von der beauftragenden Stelle nach obigem Muster zu berücksichtigen, aber als Darlehen zu kennzeichnen.

(7) entfernt

Dienstanweisung

Inhalt: **Einrichtung eines Außendienstes**

I. Grundsätzliches

Auf Beschluss der Trägerversammlung hat die gE einen Außendienst eingerichtet.

Die zu den Leistungsentscheidungen führenden Tatbestände sind den sachbearbeitenden Stellen nur aus den Anträgen und Gesprächen im Innendienst bekannt. Der Mangel an Kenntnissen über entscheidungsrelevante Tatbestände kann zu Fehlentscheidungen und zu nicht erkannten sozialrechtlich regulierbaren Bedürfnissen der Hilfesuchenden führen.

Der Außendienst dient dazu, dieses Defizit zu beheben. Der Außendienst ist als Instrument der bedarfsgerechten Hilfestellung mit Ausweitung des Aufklärungs- und Beratungsangebotes vor Ort zu sehen. Ziel des Außendienstes ist es also nicht, Rechtsansprüche zu mindern, sondern dass verbesserte Voraussetzungen für zweckentsprechende und bedarfsgerechte Entscheidungen geschaffen werden.

Der Außendienst hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Allgemeine Beratung, in Ausnahmefällen auch Antragsaufnahme,
2. Prüfung der Notwendigkeit und des Umfangs beantragter Beihilfen nach § 23 Abs. 3 – Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich der Haushaltsgeräte und bei Geburt und Schwangerschaft,
3. Abgrenzung Bedarfsgemeinschaft oder Wohngemeinschaft,
4. Überprüfung der Angemessenheit von Wohnraum und bei Eigentümern die Verwertbarkeit des Vermögens,
5. Ermittlung des tatsächlichen Aufenthalts.

Vor Einschaltung des Außendienstes sind von der Sachbearbeitung die eigenen Möglichkeiten der Sachverhaltsaufklärung vollständig auszuschöpfen und in der Leistungsakte zu dokumentieren. In der Akte und auch im Auftrag an den Außendienst ist festzuhalten, aus welchen Gründen danach weiter Zweifel bestehen.

Da dem Zoll die Kontrolle der Schwarzarbeit obliegt, ist dies nicht Aufgabe des Außendienstes der Jobcenter. Die Prüfrechte der Außendienste der Jobcenter würden für eine solche Aufgabe auch nicht ausreichen. Anzeigen über Schwarzarbeit sind daher dem Zoll zuzuleiten. Zugleich ist die auftraggebende Stelle zu informieren.

Der Außendienst verfügt über insgesamt 10 Planstellen und ist für das gesamte Regionsgebiet zuständig. Der Außendienst ist zentral im Jobcenter in der Musterstraße zusammengefasst.

Es wird eine Koordinatorin bzw. ein Koordinator für den Außendienst benannt, über die bzw. den die Aufträge an den Außendienst übermittelt werden. Sie bzw. er ist Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner des Außendienstes bei der Klärung von weitergehenden Fragen zum Auftrag und priorisiert die Aufträge des Jobcenters, falls erforderlich.

Der Einsatz erfolgt aus Sicherheits- und Beweissicherungsgründen grundsätzlich mit zwei Personen. Erwartet die beauftragende Stelle aus der Kenntnis der Klientel bei dem Hausbesuch Probleme, so ist dies im Auftrag zu vermerken. Hausbesuche erfolgen grundsätzlich mit vorheriger Ankündigung, es sei denn, die Ankündigung würde den Zweck des Hausbesuches vereiteln. Die datenschutzrechtlichen Vorschriften nach §§ 67 ff. SGB X sind zu beachten.

II. Beauftragung, Durchführung und Dokumentation eines Einsatzes

1. Die Leistungssachbearbeitung klärt mit der eigenen Teamleitung, ob sich im Einzelfall die Notwendigkeit eines Einsatzes des Außendienstes ergeben hat und ob dieser Einsatz der Aufgabenbeschreibung des Außendienstes entspricht.
2. Die Teamleitung übermittelt den Auftrag mit dem Vordruck „Prüfauftrag Außendienst“ bzw. „Ermittlungsauftrag“ an die/den KoordinatorIn im Jobcenter. Das beauftragende Team konkretisiert darin den Bedarf des Hausbesuches, teilt mit, aus welchen Gründen Zweifel an den Angaben der/des Kundin/Kunden bestehen und hat die Möglichkeit zusätzliche Besonderheiten des Einzelfalles mitzuteilen.
3. Die Koordinatorin bzw. der Koordinator übermittelt den Auftrag an den Außendienst.
4. Der Außendienst vergibt eine Auftragsnummer, die im Auftragsvordruck notiert wird. Je nach Auftragslage des Außendienstes wird der Auftrag zeitnah abgearbeitet. In der Regel sollte ein Außendienstauftrag binnen 10 Arbeitstagen erledigt sein. Dies schließt die Übermittlung des Prüfberichts an die beauftragende Stelle (vgl. nachstehend Ziffer 5) ein.
5. Der Außendienst erstellt auf dem Vordruck „Auftrag Außendienst“ einen Bericht, in dem die Ermittlungen zum Auftrag ausführlich dargestellt sind. Sollten sich im Rahmen des Einsatzes weitere relevante Erkenntnisse ergeben haben, werden diese ebenfalls im Bericht dargestellt. Der Bericht wird vorab per E-Mail über die/den KoordinatorIn dem beauftragenden Team zur Verfügung gestellt. Anschließend erhält die auftraggebende Stelle den Bericht in schriftlicher und von den AußendienstmitarbeiterInnen unterschriebener Form zur Akte.
6. Das beauftragende Team entscheidet über den Sachverhalt, ermittelt und dokumentiert die finanziellen Unterschiede, die sich durch den Einsatz des Außendienstes ergeben haben (Mehr-, Minderausgaben, auch bei Darlehen).

Die finanziellen Auswirkungen ergeben sich aus einem Vergleich der tatsächlichen Zahlung nach dem Einsatz und der Zahlung, die ohne Einsatz erfolgt wäre.

Bei einer einmaligen Zahlung wie für die Erstausrüstung einer Wohnung, kann sich der beantragte Bedarf von 500 € durch den Hausbesuch auf einen Bedarf für Möbel von 100 € reduzieren.

Bei einem dauerhaften Bedarf sind die finanziellen Auswirkungen ab dem Auftragsmonat für die verbleibende Zeit des Bewilli-

gungszeitraumes zu ermitteln (max. 6 Monate). Sollte ein Hausbesuch eine Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft feststellen und die Sachbearbeitung zum Ergebnis kommen, die Leistung einzustellen oder zu vermindern, wird der mtl. Zahlbetrag, der dann nicht mehr geleistet wird, mit max. 6 Monaten (restliche Dauer Bewilligungszeitraum) multipliziert und als Betrag vor Hausbesuch eingetragen.

Sollte ein Außendienstbesuch feststellen, dass ein Umzug nicht erforderlich ist, werden als Einsparsumme die nicht mehr benötigten Umzugskosten (Erfahrungswerte vor Ort) und bei Bedarf die nicht mehr benötigten Möbel angerechnet.

Wird eine weitere Person festgestellt, die BG-relevant ist, gilt auch hier die Berücksichtigung für den verbleibenden Bewilligungszeitraum (max. 6 Monate).

Falls die Feststellungen des Außendienstes die nicht genehmigte Ortsabwesenheit einer Kundin bzw. eines Kunden bestätigen, ist die Einsparsumme die sonst für den Bewilligungszeitraum gezahlte Alg II-Leistung.

Beträge, die im Rahmen von Darlehensgewährung geleistet würden, werden ebenfalls berücksichtigt. Diese werden bei der Darstellung des wirtschaftlichen Erfolges des Außendienstes nicht in voller Höhe berücksichtigt. Sie sind von der beauftragenden Stelle nach obigem Muster zu berücksichtigen, aber als Darlehen zu kennzeichnen.

7. Das auftraggebende Team trägt die Daten in den Vordruck „Prüfauftrag Außendienst“ ein. Dieser wird über die Koordinatorin bzw. den Koordinator an den Außendienst gesandt.
8. Der Außendienst wertet den wirtschaftlichen Erfolg auf Basis der Angaben des auftraggebenden Teams aus. Die Beratungstätigkeit wird vom Außendienst selbst bewertet. Die Dokumentation erfolgt in Excel-Tabellen. Der Außendienst berichtet quartalsweise über die Bereichsleitung der Geschäftsführung.

Jobcenter Musterstadt

Musterstadt, den

Org.-Zeichen:

Name:

Telefonnummer:

An den Außendienst

des Jobcenters Musterstadt

Betr.: BG-Nr.

Name:.....

Anschrift:

PR Ü F A U F T R A G

Konkreter Überprüfungssachverhalt:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Termin: bis zum erforderlich.

Die Durchführung eines Hausbesuches ist erforderlich.
Die/der TeamleiterIn ist informiert und hat die geplante
Maßnahme genehmigt.

Name der/des Vorgesetzten: _____

Im Auftrag

Org.Z.:

Jobcenter

BG-Nr.: _____

an Außendienst Dienststelle

ggf. Kd.-Nummer: _____

Ermittlungsauftrag**Prüfauftrag Nummer:****/ 200X**

von Org.Z. ... Name:

Tel.: ...

 Prüfung bei Antragstellung L-Bezug läuft Widerspruchssache**1. Personendaten:**

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: Postleitzahl: _____

 Musterstadt _____

Straße, Nr.: _____

Telefon Festnetz: _____

mobil: _____

 It. Antragsangaben alleinstehende / alleinerziehende weibliche Person, bei Hausbesuch wird Teilnahme mindestens einer (weiteren) Mitarbeiterin angeregt.**2. Aufklärungsbedarf:** Vorliegen einer nicht angezeigten Bedarfs-/ Haushaltsgemeinschaft aufgrund ehe(ähn)licher Lebensgemeinschaft / Haushalts mit

Frau/Herrn _____

die vorgenannte Person ist angeblich wohnhaft: _____

 Vorhandensein von Vermögen unangemessenes Kraftfahrzeug, Marke: _____, Kennzeichen: _____ sonstiges, und zwar: _____ ungeklärte Aufenthaltsverhältnisse, die o.g. Anschrift ist die vom EHB angegebene, er/sie ist aber vermutlich wohnhaft anrechenbares Einkommen, und zwar: _____ sonstiges, und zwar: _____

3. bekannte Angaben : (lt. Antrag / Mitteilung der/des Antragstellerin/Antragsstellers)Anzahl der Personen in der **Bedarfsgemeinschaft**: _____ davon erwerbstätig: _____

davon Erwachsene: _____ davon minderjährige Kinder: _____

 es existiert eine Haushaltsgemeinschaft, insgesamt Personen: _____
ggf. Nummer weiterer BG: _____

sonstiges (z.B. mitgeteilter Wert des bekannten Kfz.): _____

Abweichung von den Angaben ist zu vermuten, Begründung: siehe Blatt _____ / Anlage: aus dem Antrag selbst: _____ Mitteilung Dritter, z.B. Nachbarn _____ Datenabgleich mit: _____ Verhalten bei Antragsabgabe: widersprüchliche Angaben, und zwar _____ Unvermögen zur Aufklärung, und zwar: _____ sonstiges: _____

Datum:

Unterschrift: _____

Eingang bei Außendienst: _____

Jobcenter Musterstadt
Org.-Z.:

Musterstadt, den

An
TL.....
.....

Betr.: Prüfauftrag BG-Nr. Name:.....

Hausbesuch erfolgte am: Uhrzeit:

angetroffen: ja/ nein

Ergebnis der Überprüfung:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Im Auftrag

Außendienst

Musterprotokoll zur Durchführung eines Hausbesuches (Bestandteil des Prüfberichtes)

Dienststelle	Aktenzeichen
	Prüfnummer

Betroffener Hausnat:

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Anschrift:

Postleitzahl:

Ankunft

besondere Vorkommnisse

Zutritt gewährt

Hausbe- such Nr.	Datum	Uhrzeit	(abweichendes Namensschild, voller Briefkasten etc.)	(ja/nein)

Erste Kontaktaufnahme durch

- eine ggf. vorhandene Gegensprechanlage.
 Vorsprache an der Haustür der betroffenen Person.

- Die Mitarbeiter wiesen sich aus. (Vorzeigen des Dienstausses)
 Die/Der Betroffene wurde über den Grund des Hausbesuches informiert.
 Die/Der Betroffene wurde über ihre/seine Rechte informiert. (Zutrittsverweigerungsrecht)
 Der Zutritt in die Wohnung wurde gestattet.
 Der Zutritt wurde nicht gestattet.

- Die betroffene Person wurde über die möglichen Folgen hingewiesen. Sie ist nicht verpflichtet den Zutritt zur Wohnung zu gestatten. Dies kann unter Umständen aber zu einer Ablehnung beantragter Leistungen führen, wenn der Sachverhalt nicht abschließend ermittelt werden kann.

Anwesende Personen während der Durchführung des Hausbesuches

Während der Durchführung des Hausbesuches befanden sich weitere Personen in der Wohnung.

Diese durften mit Einverständnis der/des Betroffenen in der Wohnung verbleiben.

Diese mussten auf Wunsch der/des Betroffenen die Wohnung verlassen.

Es wurde Zutritt zu folgenden Räumen gestattet:

Flur

keine Auffälligkeiten

folgende Auffälligkeiten: _____

Küche

keine Auffälligkeiten

folgende Auffälligkeiten: _____

Esszimmer

keine Auffälligkeiten

folgende Auffälligkeiten: _____

Wohnzimmer

keine Auffälligkeiten

folgende Auffälligkeiten: _____

Schlafzimmer

keine Auffälligkeiten

folgende Auffälligkeiten: _____

Kinderzimmer (bei mehreren Kinderzimmern bitte vermerken)

keine Auffälligkeiten

folgende Auffälligkeiten: _____

Badezimmer

keine Auffälligkeiten

folgende Auffälligkeiten: _____

andere Räume

keine Auffälligkeiten

folgende Auffälligkeiten: _____

Einblick in Schränke der/des Betroffenen:

Ein Einblick in die Schränke hat nicht stattgefunden.

Ein Einblick hat mit Einwilligung der/des Betroffenen unter Berücksichtigung aller Umstände stattgefunden.

Begründung für den Einblick: _____

Erkenntnisse: _____

Befragung Minderjähriger:

Eine Befragung Minderjähriger hat nicht stattgefunden.

Eine Befragung Minderjähriger hat stattgefunden.

Begründung: _____

Erkenntnisse: _____

Beendigung des Hausbesuches:

Die/Der Betroffene ist über die gewonnenen Erkenntnisse des Außendienstes unterrichtet worden. Ihr/Ihm wurde der weitere Ablauf erläutert und mitgeteilt, dass eine Gesamtentscheidung durch die zuständige Sachbearbeitung erfolgt.

Die/Der Betroffene machte hierzu noch weitere Angaben

Erläuterung: _____

Die o.g. Unterrichtung konnte nicht erfolgen.

Begründung: _____

Eine Abschrift des Prüfprotokolles wurde ausgehändigt.

Befragung Dritter:

Eine Befragung Dritter hat nicht stattgefunden.

Eine Befragung Dritter war unter Berücksichtigung aller Umstände notwendig.

Begründung: _____

Name	Anschrift	Stellung zur/zum Betroffenen

Alle Erkenntnisse im Wege des Hausbesuches sind dem Prüfbericht zu entnehmen.

Mitwirkung folgender Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter

1.) _____ Unterschrift: _____

2.) _____ Unterschrift: _____

Datum: _____ Ort: _____

